

gesellschaftlich notwendige und nützliche Qualifizierung anzuerkennen. Dazu sind entsprechende Maßnahmen in die betrieblichen Vereinbarungen durch die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Auf der Grundlage von Kaderbedarfs- und Kaderentwicklungsplänen in den Kreisen sind besonders durch die örtlichen Räte, die Vorstände und Leitungen des FDGB und der FDJ, der Künstlerverbände und des Kulturbundes der DDR die entsprechenden Kader für eine Ausbildung als künstlerischer Leiter zu gewinnen und in die Spezialschule zu delegieren. Das Ministerium für Kultur schafft in Übereinstimmung mit den kadermäßigen und materiell-technischen Voraussetzungen sowie auf der Grundlage einer langfristigen Bedarfsplanung an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen weitere Möglichkeiten für die Weiterbildung künstlerischer Leiter. Dafür werden Ferien- und Wochenendkurse eingerichtet und Weiterbildungsveranstaltungen organisiert. Zudem sind Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Absolventen in die Lage zu versetzen, anleitend im künstlerischen Volksschaffen tätig zu sein. Durch das Ministerium für Kultur sind Maßnahmen für eine systematische Qualifizierung der Kader in den Kreis- und Bezirkskabinetten für Kulturarbeit festzulegen. Weitere Künstler und Kulturschaffende sind durch die Leitungen der Künstlerverbände und des Kulturbundes der DDR für eine anleitende Tätigkeit im künstlerischen Volksschaffen zu gewinnen.

### 3. Zur Entwicklung der materiell-technischen Voraussetzungen für das künstlerische Volksschaffen

3.1. Für die Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens ist die materiell-technische Versorgung durch die zentral- und bezirksgeleitete Industrie und die Handelsorgane entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten weiter zu verbessern. Das Ministerium für Kultur erarbeitet dazu in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Industrieministerien eine langfristige Konzeption, um die Versorgung im nächsten 5-Jahresplanzeitraum schrittweise zu verbessern.

3.2. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sind durch die örtlichen Räte, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften schrittweise die Schaffensbedingungen, insbesondere die materiell-technische Basis, für das künstlerische Volksschaffen durch die effektivere Nutzung der Fonds sowie der vorhandenen und neu zu schaffenden Räume, Probenbühnen und Ateliers in Betrieben, Städten und Gemeinden zu verbessern. In größeren Städten ist durch die örtlichen Räte die Ausleihe von technischen Einrichtungen und Instrumenten für die künstlerische Betätigung zu organisieren. In den Bezirken und Kreisen sind die erforderlichen Materialien für die volkskünstlerisch Tätigen durch die Handelsorgane zu planen und zu bilanzieren sowie die kontinuierliche Versorgung zu sichern,

3.3. Um den Reichtum des künstlerischen Volks-

schaffens den Werktätigen in größerem Maße als bisher zugänglich zu machen, ist durch das Ministerium für Kultur in Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen Räten die schrittweise Einrichtung eines Museums des künstlerischen Volksschaffens vorzunehmen.

## 4. Zur Planung und Leitung

4.1. Die Planung und Leitung des künstlerischen Volksschaffens ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse durch die Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den staatlichen Organen und allen Vorständen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem FDGB, der FDJ sowie der Nationalen Front der DDR, weiter zu qualifizieren.

Die Volkskunstinitiative bewährt sich für die Förderung und Aktivierung des künstlerischen Volksschaffens. Sie ist weiterzuführen. Im Zentrum steht dabei in der nächsten Etappe der 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution.

Durch die Räte der Kreise sind in Zusammenarbeit mit den Vorständen und Leitungen des FDGB und der FDJ sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen langfristige Konzeptionen für die Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens auszuarbeiten.

Dabei sind vor allem zu koordinieren: die ideologisch-konzeptionellen Zielstellungen und Aufgaben; die Analyse; die perspektivischen Vorhaben; die gesellschaftlichen Höhepunkte, die durch das künstlerische Volksschaffen gestaltet werden sollen; die Aus- und Weiterbildung von Kadern und deren Einsatz sowie die gemeinsame Nutzung und Entwicklung der materiell-technischen Basis und ihre Werterhaltung.

Die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sichern die Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens in ihren Verantwortungsbereichen durch entsprechende Maßnahmen in den betrieblichen Vereinbarungen.

4.2. Die Staatsorgane, die Verantwortung für das künstlerische Volksschaffen tragen, stützen sich auf den Rat und die aktive Mitarbeit Tausender Volkskunstschaffender in den Arbeitsgemeinschaften und schaffen die Voraussetzungen, daß sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.

4.3. Bis 1978 sind bei den zuständigen Bezirkskabinetten für Kulturarbeit weitere Zentren zur Folklorepflege zu bilden: Für die mecklenburgische Folklore durch den Rat des Bezirkes Rostock in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke Neubrandenburg und Schwerin; für die erzgebirgische und vogtländische Folklore durch den Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke Dresden und Gera; für die Thüringer Folklore durch den Rat des Bezirkes Erfurt in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke Gera und Suhl.